



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 15.11.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/319/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	27.11.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	29.11.2012	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2012	

**Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße, 4. BA
Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2012 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes Heisterbachstraße 4. BA beschlossen, eine weitere Offenlage und eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. In Verfolgung dieses Beschlusses wurde mit Schreiben vom 04.10.2012 die Trägerbeteiligung für den Zeitraum 08.10. bis 09.11.2012 eingeleitet.

Auf die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im gleichen Zeitraum wurde durch Bekanntmachung im Usinger Anzeiger am 29.09.2012 hingewiesen.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich daraufhin 2 Bürger gemeldet. Bei der Trägerbeteiligung 14 Behörden, davon 7 mit Anregungen und Hinweisen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Fischer ausgewertet, abgestimmt und sind in dem Beschlussvorschlag (*in Fett- und Kursivschrift*) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße 4. BA die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hessen Archäologie - Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 23.10.2012 (Fax vom 24.10.2012)

Der Bebauung des o. g. Plangebietes kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmaler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen zu können, ist als Ergänzung zum o. g. Bauleitplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 16 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind.

Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die nun durchgeführte geophysikalische Prospektion hat nach Ausweis des vorgenannten Gutachtens das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestätigt (vgl. Schreiben vom 13.11.2012)

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben hat.

2. Hessen Archäologie - Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 13.11.2012

Mit Datum vom 23.10.2012 hatten wir der Bebauung des o. g. Plangebietes vorerst nicht zugestimmt, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist. Die nun durchgeführte geophysikalische Prospektion hat nach Ausweis des vorgenannten Gutachtens das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestätigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einer Umsetzung der Planungen kann daher nur zugestimmt werden, wenn die in den Anhängen 1 und 2 (Kartierung der archäologisch relevanten Flächen) farblich gekennzeichneten Bereiche im Vorfeld jeglicher Bodeneingriffe archäologisch untersucht werden. Darüber hinaus sind die verbliebenen Restflächen gemäß der im Gutachten ausgewiesenen Verdachtsflächen baubegleitend zu untersuchen. Die mit der Durchführung der Maßnahmen einhergehenden Kosten sind vom Planbetreiber zu tragen.

Bitte sprechen Sie das weitere Vorgehen kurzfristig mit mir ab.

Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Stadt Neu-Anspach wird die angesprochenen Bereiche in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entsprechend untersuchen lassen.

3. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss – Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom 05.11.2012 (Az. 60.00.06)

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die nach der letzten Beteiligung / Offenlage der Planunterlagen vorgetragenen Anregungen haben eine Änderung/Ergänzung der Entwurfsfassung zur Folge, die eine nochmalige Beteiligung erforderlich macht. Die Änderungen/Ergänzungen betreffen dabei vorrangig naturschutzrechtliche Belange wie Kaltluftdurchlässe, Tierdurchlässe oder Querungshilfen für Fledermäuse.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden dabei durch die geringfügige Erweiterung des Feuchtbiosphären westlich der Trasse in südliche Richtung verursacht. Der geringe Umfang der Erweiterung

ist im Gesamtkontext der Planung vertretbar und begründet sich vermutlich aus der erforderlichen Entwässerung des Durchlasses.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft sind vor dem dargestellten Hintergrund keine Anregungen/Bedenken zu den Änderungen/Ergänzungen vorzutragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Details zu den Aspekten Einleitung in ein Oberflächengewässer, Ersatzretentionsraum und Gewässerüberbauung werden in den bereits angestoßenen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.

Redaktionell wird darauf verwiesen, dass im Umweltbericht unter 3.2 hinsichtlich wasserrechtlicher Genehmigungen mit § 14 (2) auf einen falschen Paragraphen des Hessischen Wassergesetzes Bezug genommen wird.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die redaktionelle Anpassung wird vorgenommen.***

Seitens des Fachbereichs **Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die Entstehung und die Dynamik von Kaltluft erscheinen die Anforderungen eines nach der Darstellung des RegFNP bestehenden „Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen“, nach der großzügigeren Dimensionierung der Durchlässe und Berücksichtigung der von KING (1973) gemachten Angaben, als ausreichend gewürdigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in der bestehenden Form begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass die Ökokontomaßnahme unter der laufenden Nummer 35 in Abstimmung mit der UNB modifiziert werden soll und daher noch nicht abschließend abgenommen und anerkannt wurde. Zur Umsetzung der notwendigen Teil-Abbuchungen aus dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach sind der UNB entsprechende Plandarstellungen vorzulegen. Die gesamten ökologischen Maßnahmen sind im Sinne eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes darzustellen und zu terminieren.

Der Anregung wird entsprochen.

Eine entsprechende Abstimmung der genannten Ökokontomaßnahme Nr. 35 wird noch zwischen Stadt und UNB durchgeführt.

Ergänzend wird eine Karte erarbeitet, aus der die Lage der Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen hervorgeht.

Die Aussagen des Umweltberichts zu Bauzeitenregelungen und Schutz-Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. In jedem Fall ist, wie auf Seite 23 des Umweltberichts beschrieben, eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der Baumaßnahmen vorzusehen.

Die Schutzmaßnahmen für nachfolgende Artengruppen sind eng mit der UNB abzustimmen und als vorgreifliche Maßnahmen (CEF) umzusetzen:

Fledermäuse:

Die geplanten Durchlässe sowie die zukünftige Bahnunterführung stellen entscheidende Querungspunkte dar. Um die Effizienz der Durchlässe zu erhöhen, ist die Pflanzung ausreichender Leitstrukturen zwingend erforderlich. Diese Pflanzungen sind umgehend umzusetzen, damit sie bei Abschluss der Bauarbeiten einen Entwicklungsstand aufweisen, der ihnen ein Erfüllen der vorgesehenen Leitfunktion ermöglicht. Im Allgemeinen werden diese Bepflanzungen im zeitlichen Vorfeld von 2 bis 3 Jahren durchgeführt. Alternativ lässt sich aber auch eine derartige und annähernd funktionsfähige Bepflanzung durch Verwendung entsprechenden Pflanzmaterials realisieren. Die Bepflanzung des Walkkörpers sollte aus Gruppen von Hainbuchen und Haselnusssträuchern bestehen, die lediglich maximal das untere 1/3 des Dammes einnehmen sollte, um eine Lenkung von Fledermäusen auf die Straße zu verhindern. Zum Schutz vor ungewollten Kollisionseffekten mit dem fließenden Verkehr sind darüber hinaus entlang der Trasse im Bereich aller Querungen lichtundurchlässige, blendfreie Kollisionsschutzwände (mit einer Höhe von 4 m und einer Breite von 25 m, gemessen von den seitlichen Durchlasswänden/Bauwerksenden) vorzusehen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Feldlerche:

Die mit dem angedachten Projekt einhergehenden Lebensraumverluste für die Feldlerche treffen mit Einschränkungen für diese Spezies aus bereits umgesetzten Maßnahmen (Heisterbachstraße 3. BA, Westerfeld-West, Am Kellerborn 1) zusammen, deren negative kumulative Wirkung auf den Erhaltungszustand des Habitats und der Population zu berücksichtigen ist. Für den Erhalt der vorhandenen Feldlerchenpopulation ist daher umgehend ein Konzept vorzulegen, in dem durch biotopaufwertende Maßnahmen im direkten Umfeld des Bauprojektes, ein Ausgleich für die zu erwartenden Lebensraumverluste geschaffen wird (vgl. S. 21 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Der Anregung wird entsprochen.

Wie bereits mit der UNB vereinbart, wird die Stadt Neu-Anspach eine Zusammenstellung vorlegen, auf welchen Flächen habitatverbessernde Maßnahmen möglich sein können und diese dann in Abstimmung mit der UNB umsetzen.

Rebhuhn:

Unter Berücksichtigung eigener Beobachtungen und wissenschaftlicher Erhebungen sowie der Ausführungen der Planunterlagen, kann die Einschätzung, wonach das Bauvorhaben nur geringen Einfluss auf die Biotopqualität besitzt, seitens der UNB nicht geteilt werden. Entgegen der Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gehen wir hierbei davon aus, dass durchaus massive Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, zumal deren Lebensraum bereits in den vergangenen Jahren durch Baumaßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung der Bebauungsplanungen Heisterbachstraße 3. BA, Am Kellerborn 1 und Westerfeld-West bedeutend eingeschränkt wurde. Unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Summationseffekte ist daher ein Konzept zum Schutz der Rebhuhnpopulation zu entwickeln, das die Aspekte der Biotopvernetzung und der Bereitstellung von Blühflächen als Nahrungsangebot, sowie ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten umfasst.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein Schutzkonzept für das Rebhuhn wird im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept Feldlerche gemeinsam mit der UNB erarbeitet und umgesetzt.

Die Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern bzw. anzupassen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Formulierung zu durchzuführenden Erfolgskontrollen im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Anhand des derzeitigen Planungsstandes kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht ausgeschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Überdies ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Für eine ausreichende Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere jener der vorgenannten Arten, ist es zwingend erforderlich, dass bei der Errichtung des Dammbauwerks in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie einem regionalen Biotopverbundgebiet, die Querungshilfen (Durchlässe) auch in der geplanten Dimensionierung umgesetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht genannten geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die oben genannten Lebensraumverbesserungen für Feldlerche und Rebhuhn werden eingehalten und umgesetzt.

4. Syna GmbH

Schreiben vom 05.11.2012

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.10.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unsere Schreiben vom 02.02.2010, 26.06.2012 und 29.10.2012.

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich, durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12 m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden, um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Leitungsverlauf wurde einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. In der Begründung wurde zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung auf die erforderliche Aufstockung hingewiesen. Weitergehender Handlungsbedarf besteht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keiner.

Im Bereich des 20kV-Erdkabels (im beiliegenden Plan in gelb markiert) ist ein Leerrohr PE-HD 110 mm² bezüglich der kreuzenden Heisterbachstraße, welche in diesem Bereich nach Aussagen des Ing.-Büro Dehmer & Brückner ca. 2-3m aufgeschüttet werden soll, mit zu verlegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungssachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kipparer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-151 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 16.10.2012, hs

Zu dem o. g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan festgesetzte, geringfügig abweichende Linienführung kann als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante, aus dem Bebauungsplan „Im Feldchen“ von 1974 - 7. Änderung übernommene Gewerbegebiet weicht von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Aufgrund der geringen Größe (ca. 0,25 ha) und der Lage zwischen bestehendem Gewerbegebiet und geplanter Straße besteht kein Widerspruch zu den Grundzügen der Flächennutzungsplanung. Eine Anpassung des Trassenverlaufes und der Gewerblichen Baufläche kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen („Extensivgrünland“) auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt sind und im Bereich angrenzender „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ liegen, wird eine Einbeziehung in das Vorranggebiet im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**6. DB Services Immobilien GmbH
Schreiben vom 15.10.2012 (Az. BA FFM-12-8481)**

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Die DB Netz AG ist nicht Eigentümer und Betreiber der Strecke 9374. Wir bitten Sie daher die Hessische Landesbahn zu beteiligen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Zuge der Planung der Straße und des erforderlichen Brückenbauwerks hat bereits eine entsprechende Einbeziehung stattgefunden. Die hier vorliegende Planung ist mit der Hessischen Landesbahn abgestimmt.***

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände bei Bahnstromleitungen wird vorsorglich hingewiesen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

**7. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 19.11.2012**

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 05. Juli 2012.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde wurde an dem vorliegenden Aufstellungsverfahren beteiligt und hat keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Immissionsschutz

Der vorgelegte zweite Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes und der Lufthygiene keine Bedenken gegen den vorgelegten zweiten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Kleinklimas sollte jedoch zur Sicherung des Kaltluftabflusses der geforderte Durchlass mit einem Querschnitt von rund 10 m x 7,4 m als Festsetzung in Punkt 2. „Textliche Festsetzungen“ aufgenommen werden (siehe Ziffer 3.3 des Umweltberichtes).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Hinweise auf die gegenüber dem Entwurf erweiterten Durchlässe wurden bereits in die Begründung sowie den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend erläutert. Darüber hinaus ist eine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Plankarte erfolgt. Da die Durchlässe ein wichtiger Bestandteil der Planung sind und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden, ist eine weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich und mangels Fundstelle auch nicht möglich.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Karsten Kühnle Email vom 09.11.2012

Wie heute besprochen, schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zum B-Plan per Email.

Als Bürger der Stadt Neu-Anspach und künftiger Grundstückseigentümer in Westerfeld-West beziehe ich zum Plan Stellung wie folgt:

(1) Notwendigkeit und Dimension des Vorhabens

Die geplante Verlängerung der Heisterbachstraße ist nicht notwendig. Sie belastet den Haushalt und Steuerzahler mit unkalkulierbaren finanziellen Risiken als auch die Natur und Landschaft in nicht erträglicher Weise. Der behauptete Entlastungseffekt in Westerfeld und Hausen-Arnsbach ist nicht ausreichend durch belastbares Zahlenmaterial belegt; im Vordergrund der Planungen dürfte eher die Erwägung bestehen, die vorhandenen Gewerbegebiete langfristig weiter zu erschließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, so dass an dieser Stelle keine weitergehende Beschlussfassung erforderlich ist.

Die im Jahr 2007 erstellte Verkehrsuntersuchung und das dort erfasste Zahlen- und Vergleichsmaterial sind inzwischen über 5 Jahre alt und daher zu Zwecken der Bauplanung als veraltet anzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 wurden die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die langfristigen Prognosen mit ihrer hohen Prognosesicherheit haben auch noch für den heutigen Zeitraum Gültigkeit, so dass eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung nicht erforderlich war.

Beispielsweise sei aus der Perspektive des Immissionsschutzes im Hinblick auf die Genauigkeit der Verkehrszahlen angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Bei der geplanten Verlängerung im 4. Bauabschnitt handelt es sich nicht um eine "Entlastung", sondern vielmehr um eine reine "Verkehrsverschiebung", welche zu einer massiven Belastung des seit Jahrzehnten bestehenden Naherholungsgebietes und der dort vorhanden Natur (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft!) führt. Die wuchtig unnatürliche und als Dammbau in streckenweise erheblicher Höhe (12 m) vorgesehene Trassenführung zerstört das bisher harmonische Landschaftsbild ohne jede Rücksicht auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes; eine gerechte Abwägung der bei der

Planaufstellung zu beachtenden Belange im Sinne der anwendbaren Rechtsnormen scheint fraglich. Darüber hinaus beeinträchtigt die geplante Trassenführung die (künftigen) Anwohner im Wohngebiet Westerfeld-West. Diese werden dem mit der Trassenführung einhergehenden Verkehrslärm ausgesetzt und zudem wird die "westerfeld-westliche" Ausblickrichtung nicht mehr durch ein harmonisches und beschauliches Landschaftsbild, sondern durch einen unnatürlichen, Landschaftsbild zerstörenden Fremdkörper geprägt sein. Vor diesem Hintergrund wäre eine gewissenhafte Prüfung und Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes wünschenswert, welche sich von der Verantwortung gegenüber den Bürgern und ihrem schützenswerten Interesse an einem Naherholungsgebiet leiten lässt.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Die Bedeutung des Raumes zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Naherholungsgebiet ist unstrittig. Der Eingriff wird die Eignung für die Naherholung zweifellos beeinträchtigen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden in entsprechenden Gutachten (Artenschutz, Umweltbericht) bearbeitet und gewürdigt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Bepflanzungen zielen einerseits auf bestimmte vorhandene Tierarten und ökologische Funktionen (z. B. Luftaustausch) ab, versuchen aber andererseits auch eine Integration von z. T. widerstreitenden Belangen. So sind einerseits Pflanzungen als Habitat- und Leitstrukturen für Tiere und zur Abpufferung von optischen und akustischen Beeinträchtigungen nötig und wünschenswert. Andererseits erfährt der betroffene Landschaftsraum seinen Wert vorrangig durch dessen Offenheit, weswegen es nicht geboten ist, großflächige und dichte Gehölzstrukturen zu etablieren. Die geplanten Querungsmöglichkeiten an der Heisterbachstraße für Naherholungssuchende (Überführung Rad- und Wirtschaftsweg, Bahnunterführung mit seitlichen Wegen) lässt auch weiterhin Spaziergänge in „großen Runden“ vor, ohne das Naherholungsgebiet in zwei getrennte Teile zu zerschneiden.

(2) Ausgleichsmaßnahmen

Angenommen, die Trassenführung würde gleichwohl wie geplant durchgeführt werden, rege ich an und bitte darum, die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu intensivieren. Die im Bereich der im Eigentum der Stadt stehenden "Bach angrenzenden" Teilflächen des Arnsbaches und Heisterbaches bereits vorhandene Baum- und Strauchbegrünung sollte erhalten und weiter verdichtet bzw. vergrößert werden; selbiges sollte für die östliche Seite des geplanten Trassendamms gelten - auf der beigefügten Karte habe ich diese Zonen zu Anschauungszwecken grün markiert. Einerseits würde dadurch der Landschaft zerstörende Effekt der Trasse durch zusätzliches Grün abgemildert und partiell ausgeglichen - zu wählen wären freilich Bepflanzungen und Begrünungen, welche auch entsprechende Höhen und Dichten erreichen - andererseits würde das Landschaftsbild durch solch zusätzliches Grün und weitere Bepflanzungen, welche die Trasse partiell weiter verdecken, auch aus Sicht der (künftigen) Anwohner in Westerfeld-West (Westblickwinkel direkt auf die Trasse) etwas "erträglicher gemacht". Auf Höhe des Lavendelweges und der dort neu angelegten Anwohnerstraße lassen sich diese Effekte gut nachvollziehen (ich erinnere in diesem Zusammenhang an die gemeinsame Ortsbegehung zur Feststellung des Trassenverlaufs).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Bächen werden soweit möglich erhalten oder wiederhergestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes wird bezogen auf die Uferstreifen nur die bereits bestehende gesetzliche Regelung aufgegriffen und ergänzt. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches und der Festsetzungen zur Bewirtschaftung auf weitere Uferbereiche ist wegen der ohnehin geltenden Regelungen nicht notwendig.

Das ansprechende Landschaftsbild zwischen Hausen-Arnsbach und Westerfeld resultiert vor allem daraus, dass die Landschaft offen und „durchschaubar“ ist. Die Gehölzsäume der Bäche weisen Lücken auf, durch die auch die dahinter liegenden Landschaftsteile zwar eingeschränkt aber dennoch wahrgenommen werden können. Ansonsten sind vorrangig Einzelbäume und kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden, die das Landschaftsbild prägen. Die Aufschüttung des Straßendamms wird die Durchschaubarkeit unweigerlich einschränken. Dennoch erscheint es geboten, die vorhandenen Gehölze nicht gezielt weiter zu verdichten – dies könnte zwar die Wahrnehmbarkeit des Straßendamms einschränken, verringert aber die verbliebene Durchschaubarkeit und Harmonie der Landschaft. Die daraus resultierende „Unübersichtlichkeit“ würde die negative Wirkung auf das Landschaftsbild folglich noch verstärken. Die bereits geplante Begrünung des Straßendamms durch Ansaaten und Gehölze wird dazu beitragen, dass sich das Bauwerk besser in die Umgebung einfügt.

Nicht zuletzt wird der Blick auf die Trasse vom künftigen Ortsrand Westerfeld durch die für den letzten Bauabschnitt des Baugebiets Westerfeld-West geplante Eingrünung eingeschränkt.

Somit besteht keine Notwendigkeit, weitere Gehölzpflanzungen und –verdichtungen in der freien Landschaft vorzunehmen.

Ich hoffe, meine Bedenken gegenüber dem Vorhaben und meine diesbezüglichen Anregungen deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Stadt Neu-Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

2. Sabrina Schwabe

Email vom 09.11.2012

Da auf der Internetseite die Eingabemöglichkeiten nicht funktionieren, schreibe ich Ihnen die Frage, die ich bezüglich des 4. B A der Heisterbachstraße habe:

Wieso wird die geplante Heisterbachstraße am Ende nicht gerade geführt, um die Verbindung zur bereits bestehenden Landstraße zu schließen?

Stattdessen macht die Heisterbachstraße im letzten Teilstück eine Biegung, durch die sich der Abstand der Heisterbachstraße zum Stadtteil Westerfeld verringert.

Wäre eine gerade Straßenführung nicht möglich und noch dazu kostengünstiger?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L3270 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen. Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde.

Eine gerade Führung der Straße hat oft den Nachteil, dass das Abschätzen der Entfernungen und Geschwindigkeiten entgegenkommender und nachfolgender Kraftfahrzeuge erschwert ist, die Fahrer zu hohen Geschwindigkeiten verleitet werden, die Blendwirkung durch entgegenkommende Fahrzeuge bei Nacht erhöht ist und man sich bei hügeligem Gelände nur schwer an die Struktur der Landschaft anpassen kann. Hinzu kommt, dass die Grundstücke in diesem Bereich nicht verfügbar sind und dass zwischen Bahn und Straße zu wenig Raum für eine ausreichende Ausbildung des Knotenpunktes besteht.

Wie darüber hinaus die Schalltechnischen Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der gewählten Trassenführung fest.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Lagepläne archäologisch-geophysikalische Prospektion